

Verkündet

am 29. November 1963
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Land- und Gastwirts Georg F [REDACTED]
in W [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Fritz L [REDACTED] in N [REDACTED] S [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
Streitgehilfin:

Gemeinde W [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Gemeinderat,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. M [REDACTED], N [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. November 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Rothe, Dr. Freitag,
Dr. Mattern und Offterdinger
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. Juni 1962 wird auf Ko-
sten des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß hin-
sichtlich des Begehrens, die Auflassung zu erklären und de-
ren Eintragung im Grundbuch zu beantragen, unter Abweisung
des Leistungsantrags festgestellt wird, daß der Beklagte
verpflichtet ist, das von ihm an den Kläger verkaufte
Grundstück nach Vollzug der Vermessung im Grundbuch an den
Kläger aufzulassen und die Eintragung im Grundbuch zu bean-
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer des in der Gemeinde W [REDACTED] (früher: Gemeinde D [REDACTED]) gelegenen Grundstücks Flur Nr. 536, dessen Gesamtfläche nach dem Vortrag im Grundbuch 44 a 16 qm und nach dem Auszug aus dem Veränderungsnachweis Nr. 205/1959 des Vermessungsamts Schwabach 46 a 08 qm beträgt.

In notarieller Urkunde vom 2. September 1955 hatte die inzwischen verstorbene Mutter des Beklagten, die von ihm allein beerbt worden ist, den an der Süd-, Ost- und Westseite gelegenen Teil des Grundstücks, der nach dem Baulinienplan als Straßengelände in Betracht kommt, gegen ein Grundstück der Gemeinde Dietersdorf vertauscht. Der Tauschvertrag ist mit Ausnahme eines geringfügigen Teilstücks inzwischen im Grundbuch vollzogen worden (Vollzugsmitteilung vom 5. März 1962). Der Beklagte hat hiergegen Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist (12 T 44/62 LG Nürnberg-Fürth).

In notarieller Urkunde vom 22. Mai 1959 verkaufte der Beklagte aus seinem damals noch unbebauten Grundstück eine Teilfläche "im Ausmaß von ca. 700 qm, wie diese Fläche in dem dieser Urkunde beigegefügtten Lageplan rot schraffiert ist", an den Kläger. Der Kaufpreis ist in der Urkunde auf 5 DM für den Quadratmeter festgesetzt worden. Tatsächlich haben die Parteien jedoch einen Kaufpreis von 15 DM für den Quadratmeter vereinbart. In der Urkunde heißt es weiter:

Die Vertragsteile verpflichten sich, die verkaufte Grundstücksteilfläche umgehend geometrisch vermessen zu lassen und das Ergebnis der Vermessung im notariellen Nachtrag zu gegenständlicher Urkunde anzuerkennen.

Gleichzeitig mit der Beurkundung der Messungsanerkennung verpflichten sich die Beteiligten, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen.

Das Vermessungsamt Schwabach hat am 23. Juni 1959 die Vermessung durchgeführt. Nach dem Abmarkungsprotokoll Nr. 647 haben die Parteien u.a. erklärt: "Wir erkennen die bestehenden und festgestellten alten Grenzen unseren Grenznachbarn gegenüber als rechtsgültig an. Die neuen Grenzen entsprechen unserem Willen. Wir erkennen die durchgeführte Abmarkung an." Die Niederschrift ist von beiden Parteien unterschrieben worden. Das Ergebnis der Vermessung ist in dem Auszug aus dem Veränderungsnachweis Nr. 205/1959 niedergelegt. Danach hat das an den Kläger verkaufte, als Flur Nr. 536/17 bezeichnete Grundstück eine Größe von 7 a 94 qm. Der Kläger hat hierauf ein Haus errichtet.

Nachdem der Beklagte die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag verweigert hatte, hat der Kläger beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, die Vermessung des Grundstücks Flur Nr. 536/17 in Wolkersdorf (Bauplatz) zu 7 a 94 qm gemäß Auszug aus dem Veränderungsnachweis der Gemarkung Dietersdorf Nr. 205/1959 als richtig anzuerkennen, die Auflassung an den Kläger zu erklären sowie die Eintragung der Auflassung und den Vollzug des Veränderungsnachweises im Wege der Grundstücksteilung im Grundbuche zu beantragen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hält den Kaufvertrag für nichtig, weil der beurkundete Kaufpreis tatsächlich nicht vereinbart und der vereinbarte nicht beurkundet worden sei. Außerdem

beruft er sich auf Dissens und auf die von ihm vorsorglich erklärte Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung. Hierzu hat er u. a. vorgetragen: Er habe dem Kläger, der unstreitig die Teilung des Grundstücks vorgenommen und die dem notariellen Kaufvertrag als Anlage beigelegte Skizze gefertigt habe, erklärt, er verkaufe nur, wenn das Grundstück in sechs brauchbare Bauplätze aufgeteilt werde, diese in einem Zuge verkauft werden könnten und die Käufer die vor ihren Parzellen liegenden, noch zu Flur Nr. 536 gehörenden Flächen mit erwürben, die zur Erstellung der Katzwanger Straße abgetreten werden sollten. Die Grundstücksteilung habe nach dem amtlichen Bebauungsplan vorgenommen werden sollen. Der Kläger habe sich jedoch nicht daran gehalten. Die Teilfläche, die er sich ausgewählt habe, sei um 2 m breiter als auf dem Plan vorgesehen. Das sechste Grundstück sei dadurch zu knapp geworden und eigne sich nicht mehr für eine Bebauung. Die zur Straße abzutretende Fläche, die von den Käufern habe erworben werden sollen, sei in der Skizze nicht einbezogen. Außerdem betrage die Fläche des Grundstücks des Klägers nach der Skizze einschließlich des Straßenanteils 872 qm. Eine Flächendifferenz von 172 qm übersteige aber die sonst üblichen Differenzen. Sie werde von seinem Vertragswillen nicht gedeckt. Er habe alle diese Unstimmigkeiten bei Abschluß des notariellen Kaufvertrags nicht gekannt. Bei der Vermessung sei er nicht ständig anwesend gewesen. Das Abmarkungsprotokoll habe er am Vormittag des Vermessungstages dem Vorschlag des Vermessungsbeamten folgend nur "einstweilen" unterschrieben.

Der Kläger hat das Vorbringen des Beklagten bestritten. Er hat u. a. erwidert: Der Beklagte habe bei den Vorverhandlungen erklärt, die Grundfläche zur Ver-

breiterung der Katzwanger Straße sei längst abgetreten. Er habe deshalb diese Teilfläche nicht in seine Plan-
skizze einbezogen. Der Beklagte habe weiter bei einer
Besprechung mit den Käufern am 14. Oktober 1959 erklärt,
die Vermessung sei in Ordnung, er bekomme allerdings
von jedem Käufer den Straßenanteil bezahlt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte der Ge-
meinde Wolkersdorf mit Rücksicht auf den Tauschvertrag
den Streit verkündet. Sie ist dem Rechtsstreit auf Sei-
ten des Klägers beigetreten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklag-
ten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen
Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zu-
rückweisung des Rechtsmittels. Hilfsweise beantragt er
Feststellung dahin, daß der Beklagte zur Auflassung ver-
pflichtet ist.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die
Parteien in dem Kaufvertrag vom 22. Mai 1959 für das
damals noch unbebaute Grundstück in Täuschungsabsicht
ein geringeres als das vereinbarte Entgelt hätten be-
urkunden lassen. Hieraus hat es ohne Rechtsirrtum ge-
folgert, daß dadurch der Vertrag nicht nichtig gewor-
den ist, sondern nach § 4 der Grundstückspreisverord-
nung (i.d.F. vom 28. November 1952 - BGBl I 792) ledig-
lich das beurkundete Entgelt von 5 DM für den Quadrat-
meter als vereinbart gilt. Dem steht nicht entgegen, daß
durch § 186 Abs. 1 Nr. 65 des Bundesbaugesetzes die Grund-
stückspreisverordnung mit Wirkung vom 29. Oktober 1960

(§ 189 des Bundesbaugesetzes) aufgehoben worden ist; denn diese Aufhebung hatte keine rückwirkende Kraft (Urteil des Senats vom 8. Februar 1961, V ZR 118/59, LM § 4 Preisüberwachungsverordnung Nr. 11).

Die Revision meint demgegenüber lediglich, und zwar unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 der Grundstückspreisverordnung, es erhebe sich die Frage, ob hier der Beklagte als Veräußerer gegen Treu und Glauben verstoße, wenn er infolge nachträglich aufgetauchter Tatsachen nicht mehr zur Erteilung des Einverständnisses verpflichtet gewesen sei. Hierbei übersieht jedoch die Revision, daß die Erteilung des Einverständnisses durch den Veräußerer nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Grundstückspreisverordnung nur in dem hier nicht gegebenen Fall von Bedeutung ist, daß die Preisbehörde das Entgelt beanstandet hat.

2. Das Berufungsgericht verneint auch den von dem Beklagten behaupteten Dissens, den dieser damit begründet hat, daß der Kläger bei der Aufteilung des Grundstücks von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei, welche die Größe der aufzuteilenden Gesamtfläche, die seiner eigenen Parzelle, den sogenannten Straßenanteil entlang der Katzwanger Straße und die Breite seiner Parzelle betroffen hätten. Es geht dabei ohne Rechtsirrtum davon aus, daß ein versteckter Einigungsmangel nicht vorliegt, wenn die Erklärungen der Parteien in ihrem objektiven Erklärungsinhalt übereinstimmen, und daß, wenn eine Partei mit ihrer Erklärung einen von deren objektiven Inhalt abweichenden Sinn verbunden hat, dieser Umstand sie nur zur Anfechtung wegen Irrtums, jedoch nicht zur Berufung auf § 155 BGB berechtigen kann (BGH NJW 1961, 1668). Die danach einen versteckten Einigungsmangel ausschließenden übereinstimmenden Erklärungen der Parteien in der Kauf-

vertragsurkunde über die Größe und die Grenzen der an den Kläger verkauften Grundstücksparzelle entnimmt das Berufungsgericht daraus, daß die Parzelle in dem der Urkunde beigefügten Lageplan nach Größe und Grenzen genau bestimmt sei und den sogenannten Straßenanteil nicht enthalte. Die tatsächliche Größe der Parzelle (794 qm) überschreite zwar, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die in dem Vertrag angegebene (ca. 700 qm) um ca 94 qm; das sei aber für die Frage, ob Dissens vorliege, unschädlich, da nicht die Größenangabe in der Urkunde, sondern die in dem Lageplan rot schraffierte Fläche habe maßgebend sein sollen.

Die Revision rügt demgegenüber, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO den eigenen Vortrag des Klägers in seinem Schriftsatz vom 20. September 1961 (S. 4/5) nicht beachtet, daß die Parteien am 14. Oktober 1959 nach dem nunmehr vorliegenden Vermessungsverzeichnis einen Ausgleich zwischen der in der Kaufurkunde geschätzten und der dann tatsächlich vermessenen Fläche erörtert hätten und daß, nachdem "verhandelt und gehandelt" worden sei, der Beklagte sich schließlich bereit erklärt habe, sich mit 7,50 DM für den Quadratmeter des Straßenanteils zufrieden geben zu wollen und der Kläger dem zugestimmt habe. Damit stehe, so meint die Revision, nach dem eigenen Vortrag des Klägers fest, daß er an diesem Tag den auf ihn entfallenden Straßenanteil habe miterwerben sollen und bei der endgültigen Bewertung des Kaufpreises hierfür der Preis von 7,50 DM für den Quadratmeter zu gelten gehabt habe; hierüber seien sich die Parteien also einig geworden.

Die Rüge ist unbegründet. In dem Schriftsatz des Klägers vom 20. September 1961 heißt es nämlich im unmittelbaren Anschluß an die von der Revision zitierten

Stelle weiter: Die Auflassung und die Meßanerkennung (die am 24. Oktober 1959 beurkundet werden sollten) seien jedoch trotz dieser Einigung unterblieben, weil sich der Beklagte geweigert habe, den Straßenanteil notariell zu verkaufen und aufzulassen. Die Käufer (bei der Besprechung am 14. Oktober 1959 waren auch die Erwerber weiterer Parzellen anwesend) hätten auf Auflassung und damit auf notarieller Beurkundung bestanden, weil sie für ihre Zahlung selbstverständlich die entsprechende Gegenleistung in Form des Straßenanteils auch hätten erhalten wollen. Der Beklagte habe dagegen das Geld schwarz ohne Beurkundung und Quittung erhalten und keine Eintragung bezüglich des Straßenanteils vornehmen lassen wollen. Er habe also den Straßenanteil nie verkaufen, sondern nur bezahlt haben wollen.

Darüber Kläger somit den Erwerb des Straßenanteils von einer Bedingung, nämlich der notariellen Beurkundung, abhängig gemacht hatte, der Beklagte dies aber ablehnte, kann aus seinem Vortrag entgegen der Meinung der Revision nicht entnommen werden, daß die Parteien sich nachträglich über den Erwerb des Straßenanteils geeinigt hätten.

Damit sind alle weiteren Rügen, auch soweit sie die noch zu erörternde Anfechtung wegen Irrtums betreffen, insoweit gegenstandslos, als sie auf eine nachträgliche Einigung der Parteien über den Erwerb des Straßenanteils abstellen (I, 4, 5, 8-11 der Revisionsbegründung).

3. Die von dem Beklagten weiter geltend gemachte Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung hält das Berufungsgericht nicht für begründet, weil der

Beklagte trotz der ihm mit Beschluß vom 28. März 1961 aufgegebenen Aufklärung teils keine Tatsachen vorge-
tragen habe, aus denen eine durch den Kläger verübte
arglistige Täuschung zu entnehmen sei, und teils von
ihm (insbesondere hinsichtlich seiner Behauptungen,
der Kläger habe den Vermessungsbeamten getäuscht und
weiter den dem Kaufvertrag beigelegten Lageplan in
Täuschungsabsicht gefertigt) kein Beweis angetreten
worden sei.

Die dahingehenden Ausführungen des Berufungs-
gerichts werden von der Revision nicht angegriffen.
Sie sind auch rechtlich nicht zu beanstanden.

4. Das Berufungsgericht entnimmt sodann aus dem
Gesamtverhalten des Beklagten, daß er den Kaufvertrag
auch wegen Irrtums angefochten habe. Es geht davon aus,
daß die Anfechtung auch rechtzeitig erklärt worden sei,
hält sie aber für unbegründet, weil der Beklagte nicht
bewiesen habe, daß er sich über den Inhalt seiner Wil-
lenserklärung (die nach seiner Behauptung den Verkauf
des Straßenanteils mit umfaßte) bei ihrer Abgabe vor dem
Notar geirrt habe.

Die Revision erhebt demgegenüber mehrere Rügen.

a) Sie meint zunächst, es ergebe sich, was das
Berufungsgericht nicht beachtet habe, aus den Abschnit-
ten I und II der Kaufvertragsurkunde vom 22. Mai 1959,
daß der Straßenanteil habe mitverkauft werden sollen.
Dem kann nicht gefolgt werden. In der Urkunde ist ledig-
lich das Gesamtgrundstück nach Flurnummer, Lage und Größe
aufgeführt (I). Wenn es dann weiter heißt, daß aus diesem
Grundstück eine Teilfläche von ca. 700 qm verkauft werde
(II), so ist daraus entgegen der Meinung der Revision
nicht zu entnehmen, daß auch der Straßenanteil mitver-

kauft werden sollte. Dieser ist unbestritten auch nicht in dem der Urkunde als Anlage beigefügten Lageplan mit enthalten.

b) Die Revision macht dem Berufungsgericht sodann zum Vorwurf, es habe nicht beachtet, daß nach seinen eigenen Feststellungen bei der Aufteilung der Gesamtfläche "kein Rest übrig bleiben" sollte (BU S. 19), daß nach der Aussage des Zeugen L. (Vater des Klägers) die alte Plan-Nummer 536 "auf einmal verkauft werden" sollte und daß der Zeuge H. (Vermessungsinspektor, der die Vermessung durchgeführt hatte) ausgesagt habe, es "sollte das gesamte Grundstück veräußert werden". Alle diese Stellen beziehen sich jedoch, wie sich aus weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts und aus den weiteren Aussagen der beiden Zeugen ergibt, auf den Verkauf des Grundstücks unter Ausschluß des Straßenanteils.

Soweit sich die Revision in diesem Zusammenhang noch auf die weitere Aussage des Zeugen H. bezieht, der Beklagte habe verlangt, daß die vor den Teilgrundstücken liegende "Abtretungsfläche" ausgeschieden werde und diese "Wegausscheidungsflächen" erst zu ermitteln seien, übersieht sie die ausdrückliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß hieraus für seine Auffassung (daß der Beklagte nicht bewiesen habe, daß sich der Verkauf auch auf den Straßenanteil erstrecken sollte) nichts Gegenteiliges zu entnehmen sei (BU S. 19). Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Daß zwischen den Parteien bis zur Vermessung ungewiß war, wie groß die Gesamtfläche sei, ist entgegen der Meinung der Revision unerheblich. Entscheidend ist nur, daß das an den Kläger verkaufte Grundstück in der Natur nach Größe und Grenzen eindeutig bestimmt war.

Das hat aber das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt (BU S. 15).

Unerheblich ist entgegen der Meinung der Revision weiter, daß die in der Kaufvertragsurkunde mit 44 a, 16 qm angegebene Grundstücksgröße unrichtig war. Nach dem Gutachten der Finanzmittelstelle Ansbach ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Größenangabe auf der vor etwa 130 Jahren erfolgten Landesaufnahme beruht, heute aber die Grundstücksgrößen mit technisch wesentlich verfeinerten Verfahren ermittelt werden.

d) Nicht ersichtlich ist, wieso aus den unter c) aufgeführten Umständen folgen soll, daß entgegen dem übereinstimmenden Willen der Parteien, die gesamte Fläche aufzuteilen, durch die Kaufverträge insgesamt etwa 600 qm nicht zum Zuge gekommen wären. Diese Fläche ist nämlich der in der notariellen Urkunde vom 8. Februar 1961, welche die Auflassungserklärungen zu dem Tauschvertrag vom 2. September 1955 enthält, mit 568 qm angegebene Straßenanteil, dessen Mitverkauf das Berufungsgericht nicht für bewiesen hält.

e) Die Revision wendet sich sodann gegen den von dem Berufungsgericht bei seiner Auffassung, der Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß der Kaufvertrag sich auf den Straßenanteil habe erstrecken sollen, mitverwerteten Umstand, daß der Beklagte bei seiner Anhörung vor dem Landgericht am 25. Mai 1960 angegeben habe, Gegenstand des Tauschvertrags vom 2. September 1955 sei der Geländestreifen gewesen, der zur Straße abgetreten werden solle. Sie meint, das Wort "abgetreten" sei hier mehrdeutig; es habe auch bedeuten können, daß dieser Geländestreifen von der Gemeinde gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden könne. Dem kann nicht gefolgt werden. Wie sich aus dem Zusammenhang der Aussage des Beklagten vor

dem Landgericht und auch aus der unmittelbar zuvor protokollierten Aussage des Zeugen L. ergibt, ist das Wort "abgetreten" nur dahin zu verstehen, daß die Mutter des Beklagten sich in dem Tauschvertrag verpflichtet hatte, den für die Straße in Betracht kommenden Geländestreifen im Tauschweg an die Gemeinde zu übereignen.

Die weitere Meinung der Revision, der Tauschvertrag habe einen Verkauf des Straßenanteils nicht ausgeschlossen, weil der Beklagte noch Eigentümer, also noch Verfügungsberechtigt gewesen sei, ist zwar richtig. Die Revision übersieht hierbei aber, daß dann eine doppelte Verpflichtung zur Übereignung des Geländestreifens vorgelegen und deshalb für den Beklagten die Gefahr bestanden hätte, einem der Erwerber Schadensersatz leisten zu müssen.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang noch darauf abstellt, der Beklagte habe sich nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils (RU S. 4/5) auf den Standpunkt gestellt, er sei an den Tauschvertrag mit der Gemeinde nicht gebunden, ist ihr entgegenzuhalten, daß der Tatbestand des angefochtenen Urteils hierüber nichts enthält. An der von der Revision angegebenen Stelle heißt es lediglich, der Beklagte habe gegen den Vollzug des Tauschvertrags Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden sei. Der Vortrag ist auch zu unbestimmt, als daß das Berufungsgericht auf ihn hätte eingehen müssen. Im übrigen hat der Beklagte bei seiner Anhörung vor dem Landgericht ausdrücklich erklärt, daß der Tauschvertrag weder von ihm noch von seiner Mutter angefochten worden sei.

5. Die von Amts wegen vorzunehmende Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt jedoch, daß die Verurtei-

lung des Beklagten, die Auflassung zu erklären und deren Eintragung im Grundbuch zu beantragen, aus einem anderen Grunde nicht aufrecht erhalten werden kann. Dem dahingehenden Klageantrag kann nämlich mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 28 GBO erst entsprochen werden, wenn die Vermessung im Grundbuch vollzogen ist. Bis dahin sind die mit dem Klageantrag geltend gemachten Ansprüche noch nicht fällig (Urteile des Senats vom 20. Juni 1962, V ZR 219/60, BGHZ 37, 233, 242/243 und vom 23. Oktober 1963, V ZR 187/61 S. 28, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es war jedoch nach dem weniger wertgebundenen und auch zulässigen Hilfsantrag dahin zu erkennen, daß der Beklagte verpflichtet ist, das von ihm an den Kläger verkaufte Grundstück nach dem Vollzug der Vermessung im Grundbuch an den Kläger aufzulassen und die Eintragung im Grundbuch zu beantragen.

6. Die Revision des Beklagten war daher mit der hieraus sich ergebenden Maßgabe zurückzuweisen. Die Kosten der Revision wurden dem Beklagten in vollem Umfang auferlegt, weil die Zuvielforderung des Klägers verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat (§§ 97, 92 Abs. 2 ZPO).

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger